

# Wenn die Bank für Falschberatung haftet

Der Fall eines 84-Jährigen, dessen Witwe die Sparkasse Düsseldorf 40 000 Euro Schadenersatz zahlen muss, rückt den Streit um die Beratung der Geldhäuser wieder in den Fokus. Kunden sollten nie auf Beratungsprotokolle verzichten.

VON GEORG WINTERS

**DÜSSELDORF** Die Fälle ähneln sich. Ein 30-jähriger Mann, der eine möglichst sichere Geldanlage sucht und die Bank mit einer riskanten Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds verlässt. Eine 90-Jährige, der eine über Jahrzehnte laufende Lebensversicherung mit laufender Beitragszahlung verkauft wird. Oder der 84 Jahre alte, schwer kranke Mann, dem die Stadtsparkasse Düsseldorf 2006 die Beteiligung an einem Schiffsfonds verkaufte, und dessen Witwe jetzt vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf in zweiter Instanz 40 000 Euro Schadenersatz erstritt.

Die drei Beispiele dokumentieren Fälle, in denen eine eklatante Falschberatung durch Banken und Sparkassen vorliegt. Jährlich gibt es Tausende Fälle, in denen private Anleger betroffen sind. Viele landen am Ende vor Gericht.

Damit hier kein falscher Eindruck entsteht: Natürlich ist nicht jede Beratung bei den deutschen Geldhäusern fehlerhaft oder gar Schadenersatzpflichtig, und natürlich gibt es auch jede Menge Berater, mit denen

ihre Kunden hochzufrieden sind und bei denen sie sich gut aufgehoben fühlen. Aber: Jedes Jahr gibt es auch Tausende Streiffälle, weil Anleger sich vom Berater schlecht informiert, in die falsche Richtung gedrängt oder getäuscht fühlen.

Wie die Witwe des eingangs erwähnten 84-jährigen Düsseldorfers. Dem hatte nach Überzeugung des Gerichts sein Berater bei der Sparkasse den Schiffsfonds empfohlen, ihn aber nicht im Gespräch darüber informiert, dass die Vertriebskosten 15 Prozent des aufgebracht Kommanditkapitals betragen. Das stand demnach nur in einem 140 Seiten starken Prospekt, den der Anleger erst knapp eine Woche vor der Unterzeichnung erhalten hatte. Zu wenig Zeit für einen alten, kranken Mann, um das alles zu durchschauen, so der Tenor des Urteils (Aktenzeichen I-16 U 230/13).

Konsequenz: Die Sparkasse, die nach eigenen Angaben für den Fonds „DS-Rendite 111“ insgesamt Anteile über 710 000 Euro an knapp 20 Anleger verkaufte, muss 40 000 Euro Schadenersatz zahlen. Ein Sprecher des Instituts selbst weist ausdrücklich darauf hin, dass die

Sparkasse nicht verurteilt worden sei, weil sie dem Mann den Fondsanteil nicht habe verkaufen dürfen. Der Mann sei auf die Risiken des Produktes hingewiesen worden und sei das Risiko bewusst eingegangen, weil er mit Blick auf die Vorsorge für seine Frau Rendite gewollt habe. Ein Umstand, an dem die Klage der Frau vor dem Landgericht Düsseldorf in erster Instanz übrigens gescheitert war (Aktenzeichen 10 O 83/12).

Das Problem mit dem fehlenden Hinweis auf die Provisionshöhe bleibt dagegen. Zwei Urteile, die Anleger in diesem Zusammenhang kennen sollten:

Banken und ihre Vermittler müssen nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes von 2009 Anleger grundsätzlich darüber aufklären, wenn sie für ein abgeschlossenes Geschäft eine Provision bekommen. Dafür reicht ein versteckter Hinweis in den Geschäftsbedingungen oder in Prospekten nicht aus. (Aktenzeichen XI ZR 586/07)

Erleidet ein Kunde einen Schaden, weil die Bank oder Sparkasse ihrer Aufklärungspflicht gegenüber dem Kunden nicht nachkommt, muss das Geldinstitut Schadener-

## RECHTSPRECHUNG

### Noch ein Urteil, das Kunden Geld bringt

**Gerichtsentscheidung** Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied im Mai in zwei Urteilen, dass Banken und Sparkassen für die Bearbeitung eines Verbraucherkredits keine gesonderten Gebühren berechnen dürfen. Klauseln, in denen solche Entgelte verlangt würden, seien unzulässig.

**Gültigkeit** Die Urteile gelten für Verbraucher- und Studienkredite sowie für auf Bauspardarlehen erhobene Bearbeitungsentgelte. Aber: Die Institute zahlen erst bei Verträgen ab 2011 und nur nach schriftlicher Aufforderung.

**Hilfe** So manche Bank oder Sparkasse lehnt die Erstattung komplett ab. Die Verbraucherzentralen haben Musterbriefe für die Rückforderung der Bearbeitungsgebühren ins Internet gestellt. Die Schreiben enthalten neben Hinweisen auf die BGH-Urteile (Az.: XI ZR 170/13 und XI ZR 405/12) auch solche auf eine Zahlungsfrist.

satz zahlen (Landgericht Frankfurt/Main, Aktenzeichen 2-190 116/09).

Um so wichtiger ist es für Kunden, ein Beratungsprotokoll in der Hand zu haben, indem der Inhalt des Beratungsgesprächs festgehalten wird. Das ist für beide Seiten zwar häufig eine mühselige Angelegenheit und verursacht Kosten, ist aber im Streitfall hilfreich. Der Kunde kann nachweisen, dass er unzureichend beraten wurde, der Berater im Zweifel belegen, dass er den Kunden über Risiken eines Geschäfts aufgeklärt, der den Vertrag aber trotzdem abschließen wollte. Ein Protokoll also, das beiden Seiten Sicherheit geben soll.

Was Kunden ebenfalls beachten sollten: „Vielen Verbrauchern ist gar nicht bewusst, dass der Bankberater über eine Provision am Verkauf des Finanzproduktes verdient. Wir fordern daher, dass Provisionszahlungen klar strukturiert und leicht verständlich offengelegt werden“, sagt Christian Urban, Bankjurist bei der Verbraucherzentrale NRW. Passiert das nicht, sollten Kunden vor Abschluss des Vertrages noch einmal ausdrücklich nach Provisionen fragen.